

Informationsblatt XML-Meldungen an die Patienten-anwaltschaft

Stand: 01. Dezember 2021

VORBEMERKUNGEN

Abteilungen für Psychiatrie melden der Patienten-anwaltschaft nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) bestimmte Maßnahmen, die ohne Zustimmung der PatientInnen vorgenommen werden.

Vorgesehen ist diese Meldung für

- Unterbringungen: Wenn eine PatientIn ohne ihre Zustimmung auf einer psychiatrischen Station aufgenommen wird. Mitgeteilt wird sowohl der Beginn einer Unterbringung (Unterbringungsmeldung), als auch deren Beendigung (Beendigungsmeldung), beides samt ergänzender Informationen.
- Beschränkungen: Wenn eine PatientIn während einer Unterbringung weiteren Einschränkungen unterworfen wird: zB Bewegungsbeschränkungen wie Fixierungen am Bett, Einschränkungen des Kontakts zur Außenwelt wie die Abnahme des Mobiltelefons, oder sonstige Beschränkungen wie die Abnahme persönlicher Gegenstände (letztere werden voraussichtlich im Jahr 2022 auch verpflichtend zu melden sein).

Der Beginn (Datum und Uhrzeit) solcher Beschränkungen muss zunächst jeweils unter Angabe der konkreten Art der Beschränkung und Begründung dafür, der Patienten-anwaltschaft mitgeteilt werden. Sobald die Beschränkung beendet wird, wird deren Ende (Datum und Uhrzeit) gemeldet. Während der Dauer der Beschränkung melden manche Stationen auch deren Verlängerung durch die ÄrztIn. Eine solche Verlängerungsmeldung ist vom Gesetz nicht verpflichtend vorgesehen und wird von der Patienten-anwaltschaft nicht benötigt.

- Heilbehandlungen: Eine Mitteilung über eine bereits durchgeführte Behandlung.

Derartige Meldungen erfolgen derzeit entweder in Papierform, per Telefax oder auf elektronischem Weg.

Die Patientenanwaltschaft möchte die MitarbeiterInnen der psychiatrischen Stationen dabei unterstützen, dass diese Meldungen

- datenschutzrechtlich korrekt übermittelt werden
- den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- in der Statistik der Patientenanwaltschaft korrekt erfasst werden

Durch die Möglichkeit, jeder Unterbringung sowie jeder Beschränkung einen eindeutigen Identifier zuzuordnen, wird eine korrekte Zuordnung bei der Patientenanwaltschaft sichergestellt. Eine entsprechende Umsetzung wird daher empfohlen.

Wird seitens einer psychiatrischen Abteilung das von der Patientenanwaltschaft zur Verfügung gestellte Meldesystem genutzt, dann sind diese Anforderungen erfüllt.

TRANSPORTKANAL

VertretungsNetz-Patientenanwaltschaft bietet schon jetzt die elektronische Übermittlung von pdf-Dateien an, und wird dies von einigen psychiatrischen Abteilungen genutzt.

Durch Verwendung von DaMe (Datennetz der Medizin), MediCom oder HCS (Health Communication Service) (im Folgenden für alle kurz: DaMe) ist eine datenschutzrechtlich korrekte Übertragung gesichert.

Die Empfangsadresse von VertretungsNetz-Patientenanwaltschaft lautet:
mevsp002@dame.at

Seitens der psychiatrischen Abteilung müssen der Patientenanwaltschaft einmalig die „Betriebsstellenkeys“ jeder einzelnen Station mitgeteilt werden. Dadurch wird die Meldung bei der Patientenanwaltschaft dem richtigen Standort zugeordnet.

DATEIFORMAT

Aktuell können psychiatrische Krankenhäuser direkt aus der Krankenhaussoftware Meldungen als pdf-Dateien über DaMe an die Patientenanwaltschaft versenden.

Durch den Versand beliebiger pdf-Dateien kann jedoch weder die Vollständigkeit, noch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben garantiert werden. Ferner müssen diese Meldungen manuell erfasst werden, wodurch es zu Übertragungsfehlern kommen kann

In Zukunft bietet VertretungsNetz-Patientenadvokatur für die gesetzlichen vorgeschriebenen Meldungen an, diese im Dateiformat XML (mittels DaMe) zu übertragen.

Bei Einhaltung der übermittelten XSD-Spezifikation wird sichergestellt, dass die Meldungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und korrekt in die Fachanwendung der Patientenadvokatur übernommen werden.

Alle anderen Meldungen und Mitteilungen können dann weiterhin als pdf über denselben Transportkanal übertragen werden.

PROGRAMMIERUNG IM KRANKENHAUS

Es ist sicherzustellen, dass das Schema der mitgelieferten XSD-Datei exakt umgesetzt wird.

Besonders ist darauf zu achten, dass die von den Stationen an die Patientenadvokatur versendeten XML-Meldungen vor dem Versand krankenhauses intern gegen dieses XSD-Schema validiert werden, da nur so eine gesetzeskonforme Übertragung sichergestellt ist.

Ferner ist darauf zu achten, dass die einzelne XML-Datei eine Dateigröße von 1 MB nicht überschreitet. Anhänge zur Datei sind in ihrer Größe nicht beschränkt.

Es ist sicherzustellen, dass eine bereits an die Patientenadvokatur versendete Datei nur einmalig an die Patientenadvokatur versendet werden kann, da mehrfache Übertragungen zu fehlerhafter Übertragung in die Fachanwendung der Patientenadvokatur führen können.

Es ist sicherzustellen, dass eine Meldung nur versendet werden kann, wenn alle Pflichtfelder erfasst wurden, und dass jene Felder, in denen Zeitangaben (Datum und Uhrzeit) eingetragen werden, validiert werden und demnach nicht in der Zukunft liegen können.

Die automatisierte Vergabe einer ID zu jeder Unterbringung und zu jeder Beschränkung, sowie deren Mitteilung an die Patientenadvokatur in der Meldung der Beendigung der Unterbringung bzw. der Beschränkung wird empfohlen.

Die zu einer PatientIn erfolgenden Meldungen dürfen nur in einer logischen Reihenfolge ermöglicht werden:

1. Reihenfolge der Übertragung der Meldungen: Solange zu einer Aufnahme noch keine Unterbringung an die Patientenadvokatur gemeldet wurde, darf keine Beschränkung, Heilbehandlung, oder Beendigung der Unterbringung gemeldet werden – das kann zu fehlerhafter Erfassung in der Fachanwendung der Patientenadvokatur führen. Die erste Übertragung an die Patientenadvokatur muss der Beginn der Unterbringung sein.
2. Reihenfolge der Übertragung der Meldungen: Solange kein Beginn einer bestimmten Beschränkung(sart) gemeldet wurde, darf keine Meldung über deren Ende und keine Verlängerung dieser konkreten Beschränkung(sart) gemeldet werden. Es empfiehlt sich daher, die einzelnen Beschränkungen und Heilbehandlungen mit einer ID eindeutig zu identifizieren, und entsprechende Einschränkungen vorzusehen.
3. Zeitliche Reihenfolge von Maßnahmen: Der Zeitraum einer Beschränkung oder das Datum einer Heilbehandlungen kann nicht nach dem Ende der Unterbringung liegen.
Die Übermittlung der Meldung einer während der Unterbringung stattgefundenen Beschränkung oder Heilbehandlung ist jedoch auch nach Beendigung der Unterbringung zuzulassen.
(Der Beginn einer Beschränkung darf zeitlich vor dem Beginn der Unterbringung liegen, da dies in vereinzelt Ausnahmefällen rechtlich zulässig sein könnte).
4. Zeitliche Reihenfolge von Maßnahmen: Nur solange der Beginn, aber noch kein Ende einer bestimmten Beschränkung gemeldet wurde, kann eine „Verlängerung der Beschränkung“ gemeldet werden.

Da Stationen auch andere Meldungen als die gesetzlich vorgesehenen an die Patientenadvokatur übermitteln, und Dateien übertragen, ist der bloße Versand einer aus der Krankenhaussoftware heraus erstellten pdf-Datei per DaMe zu ermöglichen. Auf diesem Weg dürfen ausschließlich andere, als die per XML-Datei zu meldenden Mitteilungen gemacht, und Dateien übertragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass in einer Übertragung nur eine XML-Datei übermittelt wird. Dazugehörige pdf-Dateien können in unbegrenzter Anzahl angehängt werden. Andernfalls ist keine automatisierte Erfassung bei der Patienten-anwaltschaft gewährleistet.

TESTMELDUNGEN

Bevor ein Krankenhaus mit der Übertragung von XML-Meldungen an die Patienten-anwaltschaft beginnt, muss vorab die Übertragung von Testmeldungen vereinbart werden, um die korrekte Zuordnung zum Standort, als auch die korrekte Datenverarbeitung in der Fachanwendung der Patienten-anwaltschaft zu testen.